

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Finmatics GmbH, Goldschlagstraße 22/5-7, 1150 Wien, FN 466381 f ("FINMATICS")

1. GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln gemeinsam mit dem **BESTELLFORMULAR**, sowie den Anlagen zu diesen AGB den rechtlichen Rahmen für (i) die Einräumung einer nicht ausschließlichen Nutzungslizenz an der **FINMATICS-SOFTWARE** sowie (ii) die Erbringung individueller Dienstleistungen (zB Einschulungs-, Support- oder Entwicklungsleistungen) gegenüber den Geschäftskunden von **FINMATICS**. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, die von **FINMATICS** unter dem **VERTRAG** an den **KUNDEN** erbracht werden, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Die in diesen AGB verwendeten Begriffe in Großbuchstaben haben die ihnen in diesem Abschnitt zugewiesenen Definitionen und sind Bestandteil des **VERTRAGS**.

"**AGB**" meint diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

"**BELEGZEILE**" meint eine Belegzeile in einem **DOKUMENT**;

"**BESTELLFORMULAR**" meint das schriftliche Dokument zu Beginn des **VERTRAGS**, welches die von **FINMATICS** unter dem **VERTRAG** bereitgestellten Leistungen spezifiziert;

"**DOKUMENT**" meint jedwedes Dokument, welches der **KUNDE** mittels der **FINMATICS-SOFTWARE** erfasst;

"**ERSTPERIODE**" hat die in Abschnitt 13.2 genannte Bedeutung;

"**ENTWICKLERGEBÜHREN**" hat die in Abschnitt 6.1 genannte Bedeutung;

"**ENTWICKLERLEISTUNGEN**" hat die in Abschnitt 6.1 genannte Bedeutung;

"**FINMATICS**" hat die in der Überschrift genannte Bedeutung;

"**FINMATICS-SOFTWARE**" hat die in der Präambel genannte Bedeutung;

"**FINMATICS-MODUL**" hat die in Abschnitt 3.3 genannte Bedeutung;

"**FOLGEPERIODE**" hat die in Abschnitt 13.3 genannte Bedeutung;

"**GÜLTIGKEITSDATUM**" hat die in Abschnitt 13.1 genannte Bedeutung;

"**JAHRESRECHNUNG**" hat die in Abschnitt 11.1 genannte Bedeutung;

"**KONTROLLE**" meint das wirtschaftliche Eigentum an der Mehrheit des Stammkapitals an einer Gesellschaft oder die Befugnis, die Geschäftsführung oder den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft zu leiten, sei es durch die Mehrheit der Anteile, Stimmrechte, Stimmbindungsverträge oder auf andere Weise;

"**KUNDE**" meint die juristische oder natürliche Person, welche den VERTRAG mit FINMATICS abschließt und im BESTELLFORMULAR genannt ist;

"**KUNDENDATEN**" meint alle Daten und Informationen, die nicht der DSGVO unterliegen und, in welcher Form oder über welchen Weg auch immer, vom KUNDEN im Rahmen der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE in dieser bereitgestellt werden;

"**LIZENZ**" hat die in Abschnitt 4.1 genannte Bedeutung;

"**LIZENZGEBÜHREN**" hat die in Abschnitt 4.1 genannte Bedeutung;

"**MANGELHAFTE DOKUMENTE**" hat die in Abschnitt 10.2 genannte Bedeutung.

"**NUTZUNGLIMITS**" meint die in Anlage 1 genannten Beschränkungen für das jeweilige FINMATICS-MODUL, wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich der Anzahl der (i) USER des KUNDEN, (ii) BELEGZEILEN oder (iii) API Calls die jedes Monat über die FINMATICS-SOFTWARE verarbeitet werden können;

"**PARTEIEN**" meint FINMATICS und den KUNDEN gemeinsam und "**PARTEI**" jeden einzeln;

"**SOFTWAREDOKUMENTATION**" meint die unter support.finmatics.com verfügbare Softwaredokumentation, in der zum GÜLTIGKEITSDATUM geltenden Fassung;

"**SSC**" meint die ZUSATZFUNKTION "*Shared Service Center Leistungen*", wie sie in der SOFTWAREDOKUMENTATION und Anlage 1 im Detail beschrieben wird, und zwar in allen Varianten;

"**SSC-FEHLERPERIODE**" hat die in Abschnitt 10.3 genannte Bedeutung;

"**SSC-KOSTEN**" hat die in Abschnitt 10.3 genannte Bedeutung;

"**TESTPERIODE**" hat die in Abschnitt 13.2 genannte Bedeutung;

"**USER**" meint jede Person, die gemäß Abschnitt 8.2 durch den KUNDEN autorisiert wurde, die FINMATICS-SOFTWARE zu benutzen, und für welche der KUNDE eine User-ID und ein Passwort erhalten hat. USER sind zB Angestellte, freie Dienstnehmer oder Berater des KUNDEN;

"**ÜBERSCHREITUNGSPERIODE**" hat die in Abschnitt 9.1 genannte Bedeutung;

"**VERBUNDENE PARTEI**" meint eine natürliche oder juristische Person, die den KUNDEN direkt oder indirekt KONTROLLIERT, vom KUNDEN KONTROLLIERT wird oder unter gemeinsamer KONTROLLE mit dem KUNDEN steht;

"**VERTRAG**" meint das BESTELLFORMULAR, diese AGB, die Anlagen zu diesen AGB sowie etwaige, spätere Änderungen im Einklang mit den Bestimmungen der AGB;

"**VERTRAGSDAUER**" meint die ERSTPERIODE zusammen mit allen FOLGEPERIODEN;

"**VERTRAGSJAHR**" meint jeweils (i) die ERSTPERIODE oder (ii) eine einzelne FOLGEPERIODE;

"**VERTRAGSMONAT**" meint eine Periode zwischen dem (i) 1. eines Kalendermonats und dem 1. des darauffolgenden Kalendermonats sofern das GÜLTIGKEITSDATUM der 1. eines Kalendermonats ist oder (ii) 15. eines Kalendermonats und dem 15. des darauffolgenden Kalendermonats sofern das GÜLTIGKEITSDATUM der 15. eines Kalendermonats ist; sowie

"**ZUSATZFUNKTIONEN**" hat die in Abschnitt 3.3 genannte Bedeutung.

3. Sofern in diesen AGB auf einen "*Abschnitt*" verwiesen wird, bezieht sich ein solcher Verweis auf den entsprechenden Abschnitt in diesen AGB.

4. Die Anlagen zu diesen AGB bilden einen integralen Bestandteil dieser AGB und des VERTRAGS.

5. Mit Unterfertigung des BESTELLFORMULARS werden diese AGB durch den KUNDEN anerkannt, Teil des VERTRAGS und gelten für die VERTRAGSDAUER. Allfällige Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des KUNDEN gelten nur, wenn sie im Einzelfall auf Basis einer individuellen Vereinbarung von FINMATICS anerkannt werden.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Im Rahmen des VERTRAGS erbringt FINMATICS an den KUNDEN folgende Leistungen:

1. die Einräumung einer, nicht ausschließlichen, Nutzerlizenz an der FINMATICS-SOFTWARE, deren Verwendungszweck, technische Funktionen und Benützbarkeit sich aus der SOFTWAREDOKUMENTATION ergeben;
2. zusätzliche Entwicklungs- und Schulungsleistungen, sofern gewünscht; sowie
3. Supportleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE.

2. Eine detaillierte Auflistung der bei Bestellung erworbenen Leistungen ist dem BESTELLFORMULAR zu entnehmen.

3. Der KUNDE hat die Möglichkeit zu bestimmen, zu welchen Funktionen und in welchem Umfang er Zugang zur FINMATICS-SOFTWARE im Rahmen seiner LIZENZ erhalten möchte. Zu diesem Zweck bietet FINMATICS die FINMATICS-SOFTWARE in mehreren Ausführungen an, welche sich in (i) der Anzahl der verfügbaren Funktionen, (ii) der NUTZUNGSLIMITS sowie (iii) dem Umfang der Supportleistungen sowie technischen Implementierungsmöglichkeiten unterscheiden ("**FINMATICS-MODULE**"). Der KUNDE hat weiters die Möglichkeit sein FINMATICS-MODUL durch bestimmte zusätzliche Funktionen ("**ZUSATZFUNKTIONEN**") zu erweitern. Das erworbene FINMATICS-MODUL (inklusive ZUSATZFUNKTIONEN) ist im BESTELLFORMULAR genannt und die

einzelnen FINMATICS-MODULE und ZUSATZFUNKTIONEN werden im Detail in Anlage 1 ("Preisliste") beschrieben.

4. FINMATICS ist berechtigt, sich dritter Personen bei der Erfüllung einzelner, unter diesem VERTRAG zu erbringender, Leistungen zu bedienen und solche Subunternehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen. FINMATICS bleibt für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der Verpflichtungen des VERTRAGS gegenüber dem KUNDEN verantwortlich.

4. LIZENZ AN DER FINMATICS-SOFTWARE

1. FINMATICS räumt dem KUNDEN – gegen die vom KUNDEN laut BESTELLFORMULAR für die LIZENZ zu leistenden Zahlungen (die "LIZENZGEBÜHREN") – das persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, auf die VERTRAGSDAUER befristete, nicht abtretbare, nicht übertragbare und ausschließlich gemäß Abschnitt 5 unterlizenzierbare Recht an der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE (inklusive etwaiger ZUSATZFUNKTIONEN) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses VERTRAGS ein (die "LIZENZ"). Die LIZENZGEBÜHR setzt sich hierbei aus dem Preis für (i) das jeweilige FINMATICS-MODUL und (ii) etwaigen ZUSATZFUNKTIONEN zusammen.
2. Die FINMATICS-SOFTWARE wird dem KUNDEN im Rahmen der LIZENZ überlassen und ausdrücklich nicht an diesen verkauft. Der KUNDE darf die FINMATICS-SOFTWARE ausschließlich (i) gemäß den Bestimmungen dieses VERTRAGS (ii) der Finmatics-Endbenutzervereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung sowie (iii) für den in der SOFTWAREDOKUMENTATION genannten Zweck verwenden.
3. Der KUNDE ist zur Nutzung der LIZENZ außerdem nur in jenem Umfang berechtigt, der durch das entsprechende FINMATICS-MODUL (inklusive ZUSATZFUNKTIONEN), insbesondere in Hinblick auf die NUTZUNGSLIMITS, vorgegeben wird. In diesem Zusammenhang nimmt der KUNDE zur Kenntnis, dass bestimmte ZUSATZFUNKTIONEN bestimmten Spezifikationen und Beschränkungen unterliegen, wie sie in der SOFTWAREDOKUMENTATION näher beschrieben sind. Eine Nutzung dieser ZUSATZFUNKTIONEN ist daher nur im Rahmen dieser Spezifikationen möglich.

5. UNTERLIZENZIERUNG

1. Der KUNDE ist, unbeschadet der sonstigen Restriktionen gemäß Abschnitt 4 und vorbehaltlich der Verpflichtungen in diesem Abschnitt 5, dazu berechtigt, die LIZENZ an dritte Personen zu lizenzieren.
2. Der KUNDE ist nur berechtigt, die unter Abschnitt 4.1 eingeräumte LIZENZ an dritte Personen unterzulizenzieren, sofern und soweit
 1. eine solche Unterlizenzierung für die zweckmäßige Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch den Dritten erforderlich ist;

2. eine solche Unterlizenzierung nicht an VERBUNDENE PARTEIEN erfolgt;
3. der Dritte die FINMATICS-Endbenutzervereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung, wie sie diesen AGB als Anlage 2 angehängt ist, akzeptiert; sowie
4. alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nationale und internationale Exportbestimmungen, beachtet werden.

3. Sollte der KUNDE eine Unterlizenzierung gemäß diesem Abschnitt 5 vornehmen, bleibt er, neben dem Dritten, an welchen die LIZENZ unterlizenziert wurde, FINMATICS in vollem Umfang für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem VERTRAG solidarisch haftbar.

4. Etwaigen Unterlizenznehmern ist eine weitere Unterlizenzierung gemäß den Bestimmungen der Endbenutzervereinbarung gestattet.

5. Mit Ablauf der VERTRAGSDAUER erlöschen die gemäß diesem Abschnitt 5 erteilten Unterlizenzen (und alle darauf basierenden Unter-Unterlizenzen) automatisch.

6. ENTWICKLER- UND SUPPORTLEISTUNGEN

1. FINMATICS bietet dem KUNDEN – gegen die vom KUNDEN laut BESTELLFORMULAR für diese ENTWICKLERLEISTUNGEN zu leistenden Stundensätze ("**ENTWICKLERGEBÜHREN**") – bestimmte Softwareentwicklungs- und Schulungsleistungen an, die im Zusammenhang mit der Einräumung der LIZENZ erbracht werden ("**ENTWICKLERLEISTUNGEN**"). Eine detaillierte Auflistung der angebotenen ENTWICKLERLEISTUNGEN ergibt sich aus Anlage 1.

2. Weiters bietet FINMATICS dem KUNDEN, unentgeltlich, bestimmte Supportleistungen im Zusammenhang mit der Einräumung der LIZENZ gemäß diesem VERTRAG an, und zwar:

1. **E-Mail Support:** FINMATICS bietet dem Kunden einen E-Mail Support unter der E-Mail-Adresse support@finmatics.com Werktags zwischen 9:00 bis 17:00 (MEZ) an. FINMATICS wird sich bemühen, alle Anfragen in einer sorgfältigen und fristgerechten Art und Weise zu beantworten;
2. **Ersteinschulung (Webkonferenz):** Schulung der grundlegenden Funktionen der Belegverarbeitung, User Management im Rahmen einer einstündigen Web Konferenz.

3. FINMATICS wird die Leistungen gemäß diesem Abschnitt 6 in Einklang mit geltenden Industriestandards erbringen. Es gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen gemäß den Abschnitten 14 und 15.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

1. Um es FINMATICS zu ermöglichen, die Leistungen gemäß diesem VERTRAG zu erbringen, verpflichtet sich der KUNDE (i) alle in seiner Sphäre liegenden, notwendigen Schritte wie insbesondere die Schaffung eines stabilen Internetanschlusses, der notwendigen Hardware- und Softwarevoraussetzungen, eigenverantwortlich zu setzen sowie (ii) an allen erforderlichen Handlungen mitzuwirken und alle erforderlichen Dokumente und Informationen an FINMATICS bereit zu stellen.

2. Der KUNDE ist verantwortlich für:

1. die vertrags-, gesetzes- und zweckkonforme Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE;
2. die Überwachung der Einhaltung dieses VERTRAGS durch seine USER;
3. die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der KUNDENDATEN sowie die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens der Daten der USER, wobei FINMATICS insbesondere keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflichten trifft, die von USERN in der FINMATICS-SOFTWARE bereitgestellten Daten auf ihre Rechtskonformität bzw die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens hin zu überprüfen; sowie
4. die Geheimhaltung der Zugangsdaten für die FINMATICS-SOFTWARE und die Verhinderung eines unbefugten Zugriffs oder einer unbefugten Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch von den USERN verschiedene Personen, wobei der KUNDE FINMATICS umgehend über einen derartigen Zugriff informieren wird.

3. Sofern FINMATICS Kenntnis von einem Verstoß der Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt 7 erhält, ist FINMATICS, unbeschadet der sonstigen Rechte unter dem VERTRAG, berechtigt, den Zugang des KUNDEN zur FINMATICS-SOFTWARE bis zur Klärung der Sachlage auszusetzen und in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Klärung der Sachlage vom KUNDEN anzufordern.

8. LIEFERUNG UND UPDATES

1. FINMATICS wird dem KUNDEN mit GÜLTIGKEITSDATUM Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zur FINMATICS-SOFTWARE zur Verfügung stellen.

Die FINMATICS-SOFTWARE wird von FINMATICS laufend aktualisiert, ohne dass hierfür gesonderte LIZENZGEBÜHREN anfallen.

2. Der KUNDE hat die Möglichkeit innerhalb der FINMATICS-SOFTWARE neue USER anzulegen. Sofern der KUNDE dabei die maximale Anzahl von USERN gemäß der NUTZUNGSLIMITS des jeweiligen FINMATICS-MODULS überschreitet, gilt Abschnitt 9.1.
3. FINMATICS behält sich vor, in Zukunft zusätzliche Funktionalitäten der FINMATICS-SOFTWARE zu entwickeln, die dem KUNDEN, nach alleinigem Ermessen von FINMATICS, sowohl (i) gegen Zahlung einer bestimmten Gebühr als auch (ii) unentgeltlich angeboten werden.

9. NUTZUNGSLIMIT/ÄNDERUNGEN

1. Sofern der KUNDE während der VERTRAGSDAUER in einem Zeitraum von 3 (drei) aufeinanderfolgenden VERTRAGSMONATEN in einem arithmetischen Mittelwert (berechnet auf Basis der gesamten Nutzung in diesem Zeitraum, dividiert durch drei) eine der Beschränkungen der NUTZUNGSLIMITS überschreiten sollte ("ÜBERSCHREITUNGSPERIODE"), behält sich FINMATICS das Recht vor, den VERTRAG einseitig zu ändern und den KUNDEN rückwirkend ab dem ersten Kalendertag der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE in das nächstteurere FINMATICS-MODUL zu stufen (oder ein anderes entsprechendes FINMATICS-MODUL, sofern für eine korrekte Zuordnung mehrere Stufen übersprungen werden müssten) und die entsprechende LIZENZGEBÜHR gemäß Abschnitt 11.3.1 nachzuverrechnen. Die Mitteilung an den KUNDEN über die rückwirkende, einseitige Vertragsänderung gemäß diesem Abschnitt 9.1 erfolgt durch die nächstfolgende JAHRESRECHNUNG. Klarstellend wird festgehalten, dass im Falle einer rückwirkenden, einseitigen Änderung eine Einstufung in ein höheres FINMATICS-MODUL sowohl für die ÜBERSCHREITUNGSPERIODE, das nach der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE verbleibende, restliche, VERTRAGSJAHRE als auch für etwaige, weitere FOLGEPERIODEN erfolgt.

Beispiel: Im VERTRAGSJAHRE 2 (welches von 1.1. bis 31.12. läuft) verarbeitet der KUNDE, dessen NUTZUNGSLIMIT die Verarbeitung von 4.000 Belegzeilen vorsieht, im Juni 7.000 Belegzeilen, im Juli 3.000 Belegzeilen und im August 3.500 Belegzeilen. Im arithmetischen Mittelwert hat der KUNDE 4.500 Belegzeilen über drei aufeinanderfolgende VERTRAGSMONATE verarbeitet und wird daher rückwirkend ab dem 1. Juni in das entsprechende, höhere FINMATICS-MODUL eingestuft. Die erhöhte LIZENZGEBÜHR für die Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember (des VERTRAGSJAHRS 2) werden am Ende des VERTRAGSJAHRS 2 nachverrechnet und eine entsprechende Anpassung der LIZENZGEBÜHR wird von FINMATICS auch bei der JAHRESRECHNUNG für das VERTRAGSJAHRE 3 (und folgende VERTRAGSJAHRE) vorgenommen.

2. Sollte eine einseitige Änderung gemäß Abschnitt 9.1 erfolgen, räumt FINMATICS dem KUNDEN das Recht ein, der Hochstufung in ein höheres FINMATICS-MODUL binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der JAHRESRECHNUNG für die FOLGEPERIODE, die auf das VERTRAGSJAHRE folgt, in dem die Änderung vorgenommen wurde, zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die

Hochstufung auch für die weiteren FOLGEPERIODEN als akzeptiert. Sofern ein Widerspruch erfolgen sollte, wird eine Rückstufung auf das ursprünglich gebuchte FINMATICS-MODUL für die weiteren FOLGEPERIODEN vorgenommen. Die Geltung des restlichen VERTRAGES wird durch solch eine Rückstufung nicht berührt. Klarstellenderweise wird festgehalten, dass das Recht zur Nachverrechnung für das abgelaufene VERTRAGSJAHR gemäß Abschnitt 11.3.1 (und die Pflicht zur Bezahlung solcher Beträge) unabhängig davon gilt, ob es zu einem Widerspruch durch den KUNDEN gemäß diesem Abschnitt 9.2 kommt.

3. Sollte eine einseitige Änderung gemäß Abschnitt 9.5 erfolgen, räumt FINMATICS dem KUNDEN das Recht ein, den VERTRAG binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der JAHRESRECHNUNG für die FOLGEPERIODE, die auf das VERTRAGSJAHR folgt, in dem die Änderung vorgenommen wurde, mit Wirkung zum Ende dieses VERTRAGSJAHR zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Änderung für die weiteren FOLGEPERIODEN als akzeptiert.

4. Sofern der KUNDE selbst (i) eine Einstufung in ein höheres FINMATICS-MODUL oder (ii) die Buchung von ZUSATZFUNKTIONEN oder ENTWICKLERLEISTUNGEN wünscht, wird dieser FINMATICS hierüber über die im BESTELLFORMULAR angegebene Kontaktadresse (oder einen sonstigen, geeigneten Kommunikationskanal, der zwischen den PARTEIEN vereinbart wurde) informieren. Eine Annahme durch FINMATICS kann schriftlich oder formlos erfolgen und ist zum Zeitpunkt der Annahme wirksam, wobei FINMATICS dem Kunden zu Dokumentationszwecken eine schriftliche Bestätigung über die Vertragsänderung zukommen lassen wird. Es gilt Abschnitt 11.3.2.

5. FINMATICS ist berechtigt, die LIZENZGEBÜHR einmal pro Vertragsjahr um maximal 5 % anzuheben. In einem solchen Fall ist der KUNDE bei der JAHRESRECHNUNG auf eine solche Erhöhung hinzuweisen; es gilt Abschnitt 2. Die Änderung gilt ab dem ersten Tag der FOLGEPERIODE, die auf das VERTRAGSJAHR folgt, in dem die Änderung gemäß diesem Abschnitt 5 vorgenommen wurde.

10. NUTZUNGSBEDINGUNGEN SSC

1. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 sind anwendbar, sofern der KUNDE zu seinem FINMATICS-MODUL die ZUSATZFUNKTION SSC zugebucht hat.

2. Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung von SSC nur sinnvoll möglich ist, sofern der KUNDE DOKUMENTE zur Verfügung stellt, die sinnvoll durch SSC verarbeitet werden können. Eine sinnvolle Verarbeitung ist insbesondere dann nicht möglich, wenn DOKUMENTE schwer einlesbar (zB schwarze Schrift auf sehr dunklen Hintergrund) oder von mangelhafter Qualität sind und daher gar nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand verarbeitet werden können (solche DOKUMENTE in Folge "MANGELHAFT DOKUMENTE").

3. Sollten mehr als die Hälfte aller DOKUMENTE, die der KUNDE mittels SSC verarbeitet, während der VERTRAGSDAUER in einem Zeitraum von 3 (drei) aufeinanderfolgenden VERTRAGSMONATEN in einem arithmetischen Mittelwert (berechnet auf Basis aller DOKUMENTE und MANGELHAFTER DOKUMENTE in

diesem Zeitraum, dividiert durch drei) MANGELHAFTE DOKUMENTE sein ("**SSC-FEHLERPERIODE**"), behält sich FINMATICS das Recht vor, den VERTRAG einseitig zu ändern und rückwirkend ab dem ersten Kalendertag der SSC-FEHLERPERIODE den nach dem BESTELLFORMULAR geltenden Preis für SSC ("**SSC-KOSTEN**") um bis zu 100% zu erhöhen und die entsprechende LIZENZGEBÜHR gemäß Abschnitt 11.3.3 nachzuverrechnen. Die Mitteilung an den KUNDEN über die rückwirkende, einseitige Vertragsänderung gemäß diesem Abschnitt 3 erfolgt auf der nächstfolgenden JAHRESRECHNUNG. Klarstellend wird festgehalten, dass im Falle einer rückwirkenden, einseitigen Änderung eine Erhöhung der SSC-KOSTEN sowohl für die SSC-FEHLERPERIODE, das nach der SSC-FEHLERPERIODE verbleibende, restliche, VERTRAGSJAHR als auch für etwaige, weitere FOLGEPERIODEN erfolgt.

***Beispiel:** Im VERTRAGSJAHR 2 (welches von 1.1. bis 31.12 läuft) verarbeitet der KUNDE im Zeitraum Juni bis August 12.000 DOKUMENTE über SSC, wobei im Juli 4.000 und im August 3.500 MANGELHAFTE DOKUMENTE verarbeitet werden. Im arithmetischen Mittelwert hat der KUNDE 4.000 DOKUMENTE pro Monat verarbeitet, wobei 2.500 pro Monat MANGELHAFTE DOKUMENTE waren. Die SSC-KOSTEN der KUNDEN können daher rückwirkend ab dem 1. Juni von FINMATICS um bis zu 100% erhöht werden. Die erhöhte LIZENZGEBÜHR für die Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember (des VERTRAGSJAHR 2) werden am Ende des VERTRAGSJAHR 2 nachverrechnet und eine entsprechende Anpassung der LIZENZGEBÜHR wird von FINMATICS auch bei der JAHRESRECHNUNG für das VERTRAGSJAHR 3 (und folgende VERTRAGSJAHRE) vorgenommen.*

4. Sollte eine einseitige Änderung gemäß Abschnitt 10.3 erfolgen, räumt FINMATICS dem KUNDEN das Recht ein, SSC binnen (vierzehn) Tagen ab Erhalt der JAHRESRECHNUNG für die FOLGEPERIODE, die auf das VERTRAGSJAHR folgt, in dem die Änderung vorgenommen wurde, mit Wirkung zum Ende dieses VERTRAGSJAHR zu (teil-)kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Erhöhung der SSC-Kosten für die weiteren FOLGEPERIODEN als akzeptiert. Die Geltung des restlichen VERTRAGES wird durch eine Teilkündigung von SSC nicht berührt. Klarstellenderweise wird festgehalten, dass das Recht zur Nachverrechnung für das abgelaufene VERTRAGSJAHR gemäß Abschnitt 11.3.3 (und die Pflicht zur Bezahlung solcher Beträge) unabhängig davon gilt, ob es zu einer Teilkündigung von SSC durch den KUNDEN gemäß diesem Abschnitt 10.4 kommt.
5. Sollten mehr als 75% aller DOKUMENTE in einer SSC-FEHLERPERIODE MANGELHAFTE DOKUMENTE sein, behält sich FINMATICS das Recht vor, den VERTRAG einseitig zu ändern und SSC mit sofortiger Wirkung zu kündigen. FINMATICS wird den Kunden über die Ausübung dieses Teilkündigungsrechts umgehend informieren. Die Geltung des restlichen VERTRAGES wird durch solch eine Teilkündigung von SSC nicht berührt; bereits geleistete SSC-KOSTEN werden nicht rückerstattet.

11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die LIZENZGEBÜHREN sind jährlich im Voraus für das jeweilige VERTRAGSJAHR zu entrichten. LIZENZGEBÜHREN für die ERSTPERIODE werden zu dem im BESTELLFORMULAR vereinbarten Zeitpunkten fällig und sind binnen der genannten Rechnungsfrist zahlbar. Wird der Vertrag innerhalb des ersten Monats

der ERSTPERIODE gekündigt, sind keine LIZENZGEBÜHREN fällig. Bei einer späteren Kündigung innerhalb der ERSTPERIODE sind die vollen LIZENZGEBÜHREN zu entrichten.

2. LIZENZGEBÜHREN für FOLGEPERIODEN sind vom KUNDEN gemäß den Bestimmungen einer separaten Jahresrechnung zu entrichten, die FINMATICS dem KUNDEN innerhalb des der jeweiligen FOLGEPERIODE vorausgehenden Kalendermonats zukommen lassen wird ("JAHRESRECHNUNG").

3. Im Falle einer Vertragsänderung gemäß Abschnitt 9 oder 10 ist FINMATICS berechtigt, LIZENZGEBÜHREN in folgendem Ausmaß für das jeweilige VERTRAGSJAHR nachzuverrechnen:

1. im Falle einer einseitigen Änderung gemäß Abschnitt 9.1, ist FINMATICS berechtigt jene LIZENZGEBÜHREN nachzufordern, die der KUNDE für die ÜBERSCHREITUNGSPERIODE und das nach der ÜBERSCHREITUNGSPERIODE verbleibende VERTRAGSJAHR für jenes FINMATICS-MODUL *pro rata* hätte zahlen müssen, auf welches er durch die Änderung hochgestuft wurde;
2. im Falle einer Buchung weiterer Leistungen gemäß Abschnitt 9.4, ist FINMATICS berechtigt jene LIZENZGEBÜHREN nachzufordern, die der KUNDE für das höhere FINMATICS-MODUL oder die zugebuchten ZUSATZFUNKTIONEN im Zeitraum zwischen der Annahme der Bestellung durch FINMATICS und dem Ende des jeweiligen VERTRAGSJAHR *pro rata* hätte zahlen müssen; sowie
3. im Falle einer einseitigen Änderung gemäß Abschnitt 10.3, ist FINMATICS berechtigt für die SSC-FEHLERPERIODE und das nach der SSC-FEHLERPERIODE verbleibende VERTRAGSJAHR jenen Betrag *pro rata* nachzufordern, um den die SSC-Kosten erhöht wurden.

4. FINMATICS verrechnet die Beträge gemäß Abschnitt 11.3, soweit möglich, in der JAHRESRECHNUNG für die nächste FOLGEPERIODE oder im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch FINMATICS mit dem Kündigungszeitpunkt. Die Fälligkeit und Rechnungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der JAHRESRECHNUNG.

5. ENTWICKLERGEBÜHREN sind einmalig zu entrichten, wobei sich Fälligkeit und Rechnungsfrist nach dem (i) BESTELLFORMULAR oder, im Falle dass ENTWICKLERLEISTUNGEN gemäß Abschnitt 9.4 vom KUNDEN zugebucht werden, (ii) gemäß der Bestätigung, die FINMATICS dem Kunden gemäß Abschnitt 9.4 zukommen lässt, richtet.

6. Die Entrichtung der LIZENZGEBÜHREN und ENTWICKLERGEBÜHREN hat mittels elektronischer Überweisung auf das im BESTELLFORMULAR genannte Bankkonto der FINMATICS zu erfolgen, sofern keine abweichende Zahlungsmethode durch die PARTEIEN vereinbart wurde. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendeinem Grund zurückzuhalten oder aufzurechnen.
7. Sollte eine Rechnung keine näheren Bestimmungen enthalten, sind Zahlungen, die der FINMATICS gemäß diesem VERTRAG zustehen, binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Sollten die LIZENZGEBÜHREN binnen fünfzehn (15) Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt werden, behält sich FINMATICS das Recht vor, den Zugang zur FINMATICS-SOFTWARE auszusetzen.
8. Der KUNDE hat im Fall eines Zahlungsverzugs gesetzliche Verzugszinsen zu leisten. Ist der KUNDE mit der Leistung von LIZENZGEBÜHREN dreißig (30) Tage in Verzug, ist FINMATICS berechtigt, den (i) VERTRAG außerordentlich zu kündigen und (ii) offene Beträge (etwa aufgrund einer Nachverrechnung gemäß Abschnitt 11.3 bis zum Ende der VERTRAGSDAUER fällig zu stellen.

12. LIZENZ AN DEN KUNDENDATEN/DATENSCHUTZ

1. Der KUNDE gewährt FINMATICS ein persönliches, örtlich und zeitlich ungebundenes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, an Sub-Unternehmer (im Sinne von Abschnitt 3.4) übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zum Hosten, Cachen, Speichern, Aufzeichnen, Kopieren, Einsehen, Anzeigen und Verarbeiten von KUNDENDATEN ausschließlich für den Zweck der (i) unternehmensübergreifenden Trainings von Machine Learning Modellen zur automatischen Verarbeitung der DOKUMENTE, (ii) Erstellung von unternehmensübergreifenden Benchmarking Reports, welche branchenspezifische Kenngrößen errechnen (iii) Anreicherung der FINMATICS Stammdatenbank mit Information aus den DOKUMENTEN sowie (iv) zum Zwecke der Anomalie/ Fraud Detection.
2. Die Einräumung der Lizenz gemäß Abschnitt 12.1 wird nur in Bezug auf Daten eingeräumt, die nicht personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind. Sofern personenbezogene Daten auf DOKUMENTEN enthalten sind, ist der KUNDE verpflichtet von den jeweils betroffenen Personen deren Einwilligung zum Verarbeiten der personenbezogenen Daten einzuholen oder die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens nach Art 6 DSGVO sicherzustellen.
3. Im Übrigen verpflichten sich die PARTEIEN zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei Durchführung des VERTRAGS und werden die Einhaltung dieser Vorgaben durch ihre Vertreter, Mitarbeiter und ihnen zurechenbare Dritte sicherstellen.

13. VERTRAGSDAUER UND -BEENDIGUNG

1. Sofern nicht im BESTELLFORMULAR ein anderes Gültigkeitsdatum angegeben ist, gilt der VERTRAG ab dem folgenden Datum:

1. sofern das BESTELLFORMULAR zwischen dem 1. und 15. eines Kalendermonats vom Kunden unterfertigt an FINMATICS übermittelt wurde: **ab dem 15. des jeweiligen Kalendermonats**; oder
2. sofern das BESTELLFORMULAR zwischen dem 15. und letzten Tag eines Kalendermonats vom Kunden unterfertigt an FINMATICS übermittelt wurde: **ab dem 1. des folgenden Kalendermonats**

(das "GÜLTIGKEITSDATUM").

2. Der VERTRAG bleibt für 12 (zwölf) Monate ab dem GÜLTIGKEITSDATUM in Kraft ("ERSTPERIODE"). Innerhalb des ersten Monats der ERSTPERIODE ("TESTPERIODE") hat jede PARTEI das Recht den VERTRAG mit sofortiger Wirkung jederzeit ohne Angabe von Gründen mittels schriftlicher Mitteilung zu kündigen.
3. Sofern keine PARTEI unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen vor Ende der VERTRAGSDAUER den VERTRAG schriftlich kündigt, verlängert sich die VERTRAGSDAUER jedes Jahr automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate (jede solche Verlängerungsperiode eine "FOLGEPERIODE").
4. Falls eine PARTEI eine wesentliche Bestimmung des VERTRAGS verletzt, ist die andere PARTEI berechtigt, den VERTRAG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein wichtiger Grund, der FINMATICS zur Vertragsbeendigung berechtigt, ist dabei insbesondere ein Zahlungsverzug gemäß Abschnitt 11.8, oder eine vereinbarungswidrige Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Abschnitte 4, 5 und 7.
5. Der Vollständigkeit halber wird auf die (Teil-)Änderungskündigungsrechte von FINMATICS bzw dem KUNDEN gemäß den Abschnitten 9.2, 10.5 sowie 10.6 hingewiesen.
6. LIZENZGEBÜHREN, die der KUNDE FINMATICS bereits im Voraus für Zeiträume nach der Beendigung gezahlt hat, werden nicht zurückerstattet.
7. Bei Beendigung dieses VERTRAGS, aus welchem Grund auch immer
 1. werden die PARTEIEN alle Unterlagen, Bücher, Aufzeichnungen, Korrespondenzen, Papiere, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und anderen Informationen sowie alle Geräte und sonstiges Eigentum der anderen PARTEI welches sich im Besitz, in der Macht, im Gewahrsam oder in der Kontrolle der anderen PARTEI befindet, an die andere PARTEI zurückstellen (und diese nicht behalten, rekonstruieren oder an jemand anderen übergeben);

2. wird FINMATICS, sofern vom KUNDEN ausdrücklich dazu aufgefordert, die KUNDENDATEN aus der FINMATICS-SOFTWARE entfernen; und
3. wird FINMATICS, sofern ausdrücklich dazu aufgefordert, die Daten von USERN aus der FINMATICS-SOFTWARE entfernen.

14. GEWÄHRLEISTUNG

1. FINMATICS gewährleistet, dass die FINMATICS-SOFTWARE während der VERTRAGSDAUER (i) der SOFTWAREDOKUMENTATION entspricht, (ii) sich in betriebsbereitem Zustand befindet und (iii) dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Dem KUNDEN ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern die nach (i) dem Stand der Technik und (ii) der kontinuierlichen Weiterentwicklung der FINMATICS-SOFTWARE entstehen können, teilweise nicht möglich ist, eine gänzlich fehlerfreie Software zur Verfügung zu stellen. Der KUNDE hat darüber hinaus noch die Möglichkeit, die FINMATICS-SOFTWARE und ihre Gebrauchstauglichkeit innerhalb des – kostenlosen und jederzeit kündbaren - Testmonats eingehend zu testen.
2. FINMATICS gewährleistet eine durchschnittliche Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von 99 % pro Kalendermonat. Davon ausgenommen sind
 1. Ausfallszeiten aufgrund unverschuldeter Ereignisse wie zB jegliche (i) System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfälle, die sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle von FINMATICS ereignen, (ii) Ausfälle, die durch den KUNDEN selbst bzw dessen USER oder dem KUNDEN zuzurechnende Dritte verursacht werden, wie insbesondere durch eine unsachgemäße Bedienung, Nichteinhaltung technischer Vorgaben und Einsatzbedingungen oder Verwendung nicht kompatibler Geräte oder (iii) Ausfälle aufgrund höherer Gewalt; sowie
 2. Wartungszeiten, wie zB geplante Unterbrechungen aufgrund von Wartungen oder Installationen von Updates entstehen und die zumindest zwei (2) Kalendertage im Voraus dem KUNDEN schriftlich mitgeteilt wurden.
3. Darüber hinaus steht FINMATICS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die an der FINMATICS-SOFTWARE eingeräumten Nutzungsrechte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den KUNDEN entgegenstehen könnten.

4. FINMATICS gibt nur die in Abschnitt 14.1 bis 14.3 oder sonst ausdrücklich abgegebenen Gewährleistungen ab und schließt alle sonstigen Gewährleistungen, Bestätigungen, Garantien und Zusicherungen in Bezug auf die FINMATICS-SOFTWARE im gesetzlich zulässigen Maß aus. Empfehlungen oder Informationen von FINMATICS begründen gegenüber dem KUNDEN nur dann eine Gewährleistung, sofern diese ausdrücklich als solche vereinbart wurden. FINMATICS leistet insbesondere nicht Gewähr, dass die FINMATICS-SOFTWARE oder ihre Funktionalität und Qualität den Anforderungen und Erwartungen des KUNDEN entspricht oder sich für einen bestimmten vom KUNDEN angestrebten Zweck eignen.

5. FINMATICS leistet insbesondere keine Gewähr für Fehler oder sonstige Leistungsausfälle der FINMATICS SOFTWARE die

1. auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer, der Sphäre von FINMATICS nicht zurechenbarer Hersteller, beruhen;
2. durch Anwendungsfehler oder unsachgemäße Bedienung seitens des KUNDEN oder seiner USER verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Nutzung hätten vermieden werden können;
3. in Folge von Änderungen an (i) Betriebssystemen, (ii) für den Betrieb der FINMATICS-SOFTWARE notwendiger Drittsoftware, (iii) Schnittstellen oder Parametern auftreten; oder
4. aufgrund von Softwareviren oder sonstigen, äußeren von FINMATICS nicht zu vertretenen Einwirkungen wie zB Unfällen, Strom- oder Internetausfällen oder Naturkatastrophen, auftreten.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. FINMATICS haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen. FINMATICS übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden welcher Art auch immer. Die Beschränkung der Haftung von FINMATICS nach diesem VERTRAG gilt jeweils im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß. Ansprüche gegen FINMATICS aus diesem VERTRAG sind (i) bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens; und (ii) unter Ausschluss der persönlichen Haftung aller Vertreter, Mitarbeiter und Subauftragnehmer von FINMATICS ausschließlich gegenüber FINMATICS geltend zu machen.

2. Die Haftung von FINMATICS gegenüber dem KUNDEN nach diesem VERTRAG ist (i) ungeachtet des Rechtsgrunds der Ansprüche und (ii) soweit gesetzlich zulässig auf

die (Netto-)Summe der LIZENZGEBÜHREN beschränkt, die FINMATICS im Rahmen dieses VERTRAGS insgesamt erhalten hat.

16. SCHADLOSHALTUNG

1. FINMATICS wird den KUNDEN hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die darauf beruhen, dass die vertragsgemäße Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE ein wirksames gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht einer dritten Person verletzt. Für derartige Ansprüche nach diesem Abschnitt 16.1 gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Abschnitt 15.
2. Der KUNDE wird FINMATICS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ein Anspruch gemäß Abschnitt 16.1 gegen ihn erhoben wird und im Falle eines Rechtsstreites eine Streitverkündung vornehmen, um ihm die Möglichkeit eines Verfahrensbeitritts zu geben. Der KUNDE hat sich hinsichtlich sämtlicher Schritte und Prozesshandlungen, wie insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, mit FINMATICS abzustimmen, FINMATICS nach Kräften zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen an FINMATICS weiterzuleiten.
3. FINMATICS ist bei Vorliegen eines Anspruchs gemäß Abschnitt 16.1 berechtigt, die FINMATICS-SOFTWARE derart zu ändern, dass kein Verletzungsanspruch mehr besteht, sofern dies für den KUNDEN zumutbar ist. Ist eine Abänderung der FINMATICS-SOFTWARE nicht möglich, hat FINMATICS das Recht (i) die Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE einzustellen und (ii) den VERTRAG mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
4. Der KUNDE wird FINMATICS hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die auf
 1. einer vertragswidrigen Ausübung der LIZENZ durch den KUNDEN, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Abschnitte 4, 5 und 7;
 2. einer Verletzung der Pflichten gemäß Abschnitt 7.2.3; sowie
 3. einer Verletzung eines wirksamen gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts einer dritten Person durch den KUNDEN beruhen, sofern sie nicht auf einer vertragsgemäßen Nutzung der FINMATICS-SOFTWAREberuhen.

17. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Mit Ausnahme der dem KUNDEN im Rahmen dieses VERTRAGS eingeräumten LIZENZ behält sich FINMATICS alle Rechte an der FINMATICS-SOFTWARE einschließlich aller weltweiten Technologie-, Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran ausdrücklich vor.

2. Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke von FINMATICS von der FINMATICS-SOFTWARE oder von im Rahmen dieses VERTRAGS zur Verfügung gestellten Materialien zu entfernen, zu verbergen oder unkenntlich zu machen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wesentliche Vertragsverletzung gemäß Abschnitt 13.4.
3. Der KUNDE darf die FINMATICS-SOFTWARE weder verändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompileieren oder duplizieren noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu erlangen. Ausdrücklich wird festgehalten, dass es dem KUNDEN im Rahmen einer Unterlizenzierung gemäß Abschnitt 5 erlaubt ist, ein separates Lizenzentgelt von seinen jeweiligen Unterlizenznehmern zu verlangen.

18. VERTRAULICHKEIT

1. Vorbehaltlich Abschnitt 4, werden die PARTEIEN (i) den Inhalt des VERTRAGS und (ii) sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss des VERTRAGS erhalten haben, streng vertraulich behandeln, soweit diese Dokumente und Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, oder deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die PARTEIEN sind berechtigt, vorstehende Informationen an aktuelle und künftige Gesellschafter, verbundene Unternehmen, deren/seine Organe und Mitarbeiter sowie Berater weiterzugeben, soweit diese eine übliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben.
2. Sollte der KUNDE gemäß Abschnitt 5 die LIZENZ unterlizenzieren, ist er berechtigt, die in Abschnitt 18.1 genannten Informationen an seine Unterlizenznehmer weiterzugeben, sofern (i) der Unterlizenznehmer zur selben Verschwiegenheit verpflichtet wird und (ii) die Weitergabe der Informationen an den Unterlizenznehmer nur in jenem Umfang erfolgt, der für die Einräumung der Unterlizenz gemäß Abschnitt 5 notwendig ist.
3. Öffentliche Mitteilungen über diesen VERTRAG, sein Zustandekommen und seinen Vollzug, insbesondere gegenüber Medien, sind im Vorhinein zwischen den PARTEIEN abzustimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder kapitalmarktrechtlich vorgeschrieben sind, werden sich die PARTEIEN um eine vorherige Abstimmung bemühen.
4. Der Kunde räumt der FINMATICS für die VERTRAGSDAUER das Recht ein, den KUNDEN und etwaige mit dem KUNDEN verbundene Marken- oder Identifikationszeichen (zB Logos) auf der Website von FINMATICS zu nennen und darzustellen. Hierfür räumt der KUNDE FINMATICS ein auf die VERTRAGSDAUER beschränktes, persönliches, örtlich unbeschränktes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung an allen Immaterialgüterrechten ein, die für eine solche Nennung des KUNDEN als Referenz notwendig sind.

19. MASSGEBLICHE MITTEILUNGEN

1. Vorbehaltlich Änderungswünschen gemäß Abschnitt 9.4, bedürfen alle Mitteilungen in Bezug auf den VERTRAG der Schriftform und sind an die im BESTELLMFORMULAR genannten Anschriften oder E-Mail-Adressen zu übermitteln (oder andere, von beiden PARTEIEN akzeptierte, Kommunikationskanäle), sofern nicht nach zwingendem Recht eine andere Form erforderlich ist. E-Mails gelten als schriftliche Mitteilung.
2. Jede PARTEI ist verpflichtet, der anderen PARTEI Änderungen ihrer Kontaktdaten mitzuteilen. Ansonsten gelten Mitteilungen an die im BESTELLMFORMULAR genannte Anschrift bzw E-Mail-Adresse als wirksam übermittelt.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der VERTRAG und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder in diesem Zusammenhang unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG (einschließlich Streitigkeiten über Bestehen, Gültigkeit und Beendigung) ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

21. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. FINMATICS und der KUNDE sind unabhängige Parteien. Keine Bestimmung im VERTRAG ist so auszulegen, dass eine PARTEI Bevollmächtigter, Mitarbeiter, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partner oder gesetzlicher Vertreter der anderen PARTEI wird.
2. Der VERTRAG gilt für den KUNDEN persönlich und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FINMATICS aus keinem wie auch immer gearteten Grund (einschließlich einer Übertragung von Gesetzes wegen, aufgrund einer Verschmelzung, Umgründung oder infolge eines Erwerbs oder eines Eigentümerwechsels) abgetreten oder übertragen werden und jeder Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt FINMATICS, den VERTRAG aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. FINMATICS behält sich ausdrücklich vor, den VERTRAG abzutreten und seine Verpflichtungen im Rahmen dieses VERTRAGS zu übertragen.
3. Der VERTRAG und die darin jeweils ausdrücklich genannten Vereinbarungen umfassen die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Übereinkünfte über den Vertragsgegenstand.
4. Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung des VERTRAGS gilt nicht als Verzicht auf die künftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung des VERTRAGS.
5. Wenn eine Bestimmung des VERTRAGS unwirksam ist oder wird oder dieser VERTRAG eine Lücke enthält, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den

PARTEIEN eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Absicht der PARTEIEN am nächsten kommt. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in diesen AGB vereinbart wurde (insbesondere in Zusammenhang mit den einseitigen Änderungsrechten oder Zubuchungen weiterer Leistungen gemäß Abschnitt 9 und 10), bedarf jede Änderung oder Ergänzung des VERTRAGS der Schriftform und ist von bevollmächtigten Vertretern der PARTEIEN zu unterzeichnen. Dies gilt auch für eine Änderung oder ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Anlage 1 Preisliste



FINMATICS

THE FUTURE OF FINANCE - TODAY

Buchungsautomat für Unternehmen

FÜR +99€ INKLUSIVE KI WORKFLOW

	€ 199 netto/Monat	€ 290 netto/Monat	€ 390 netto/Monat	€ 490 netto/Monat	€ 590 netto/Monat	€ 690 netto/Monat	€ 790 netto/Monat	€ 890 netto/Monat	€ 990 netto/Monat	customized auf Anfrage
ANZAHL USER:INNEN	20	30	40	50	60	70	80	90	100	auf Anfrage
ANZAHL BELEGZEILEN PRO MONAT	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	2250	2500	auf Anfrage
PERSÖNLICHE:R CUSTOMER SUCCESS MANAGER:IN		[Blue bar]								
INDIVIDUELLES UNTERNEHMENSLOGO		[Blue bar]								
1 CUSTOMIZED AUTOMATION max. 1h Rechenzeit/Monat exkl. Entwicklungsstd.			[Blue bar]							
QUARTALSWEISER ANALYTICS REPORT			[Blue bar]							
SPESENERFASSUNG FÜR MITARBEITER:INNEN			[Blue bar]							
SHARED SERVICE CENTER - GOLD			[Blue bar]							

BASISLEISTUNGEN

- BASIS-EINRICHTUNG ✓
- SHARED SERVICE CENTER - BASIC ✓
- STORAGE FÜR 18 MONATE ✓
- MOBILE APP ✓
- E-MAIL SUPPORT ✓
- ERSTEINSCHULUNG (WEBKONFERENZ) ✓

BELEG-EINGANG

- SCAN & TRENN ✓
- AUTOMATISCH ERZEUGTE E-MAIL ADRESSEN ✓
- HOCHLADEN ✓
- MOBILE SCAN ✓
- REST API ✓
- WEB EDI ✓

Irrtum vorbehalten. Alle Preisangaben netto im Monat. Die Lizenz umfasst jeweils eine Firma in eigener Rechtsform.

Kriterien für Aufstufung Belegstaffel: Wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten in Summe das Paketlimit überschritten wurde. Die Aufstufung gilt ab Überschreitung rückwirkend. Eine Abstufung kann zur nächsten Vertragsverlängerung beantragt werden. Ab „customized“ wird der Betrag 2000er Schritten linear fortgeführt.



FINMATICS

THE FUTURE OF FINANCE - TODAY

SHARED SERVICE CENTER LEISTUNGEN

GOLD - LEVEL INKLUSIVE
ab Stufe €390/Monat

PREMIUM

- GESCHÄFTSPARTNER:INNEN-ANLAGE ✓

zzgl. 25%*

GOLD

- GESCHÄFTSPARTNER:INNEN-ANLAGE ✓
- MANUELLE KOMPLETTIERUNG ALLER BELEGFELDER ✓
- ERFASSUNG HANDSCHRIFTLICHER BELEGE ✓

zzgl. 50%*

*vom jeweiligen Staffelpreis

ZUSÄTZLICHE MODULE

STORAGE FÜR 10 JAHRE

zzgl. 10%*

CUSTOMIZED AUTOMATION MIT KNIME
(Pro 10h Rechenzeit/Monat, zzgl. Entwicklungsaufwand)

99€

STUNDENSATZ ENTWICKLER:IN

150€

CONSULTING COMPLIANCE & PROZESSE

auf Anfrage

WEITERE LÄNDER

ab Stufe 390€/Monat
auf Anfrage

*vom jeweiligen Staffelpreis

UNTERSTÜTZTE ERP-SYSTEME

SAP® PartnerEdge® - ab customized ✓



- Microsoft Dynamics NAV - ab customized ✓
- ANDERE - auf Anfrage ✓

WORKFLOW MITTELS KI**

MEHRSTUFIGE DOKUMENTENFREIGABE
MITTELS KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

zzgl. 99€*

*zum jeweiligen Staffelpreis
**gemäß Spezifikation der Software dokumentation

Irrtum vorbehalten. Alle Preisangaben netto im Monat. Die Lizenz umfasst jeweils eine Firma in eigener Rechtsform.

Kriterien für Aufstufung Belegstaffel: Wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten in Summe das Paketlimit überschritten wurde. Die Aufstufung gilt ab Überschreitung rückwirkend. Eine Abstufung kann zur nächsten Vertragsverlängerung beantragt werden.
Ab „customized“ wird der Betrag 2000er Schritten linear fortgeführt.



FINMATICS

THE FUTURE OF FINANCE - TODAY

KI Workflow (mehrstufige Dokumentenfreigabe) für Unternehmen

	€ 99 netto/Monat	€ 190 netto/Monat	€ 290 netto/Monat	€ 390 netto/Monat	€ 490 netto/Monat	€ 590 netto/Monat	€ 690 netto/Monat	€ 790 netto/Monat	customized auf Anfrage
ANZAHL USER:INNEN	10	20	30	40	50	60	70	80	auf Anfrage
ANZAHL BELEGZEILEN PRO MONAT	250	500	750	1000	1250	1500	1750	2000	auf Anfrage
PERSÖNLICHE:R CUSTOMER SUCCESS MANAGER:IN			[Blue bar]						
INDIVIDUELLES UNTERNEHMENSLOGO			[Blue bar]						
1 CUSTOMIZED AUTOMATION max. 1h Rechenzeit/Monat exkl. Entwicklungsstd.				[Blue bar]					

BASISLEISTUNGEN

- BASISEINRICHTUNG ✓
- STORAGE FÜR 18 MONATE ✓
- MOBILE APP ✓
- E-MAIL SUPPORT ✓
- ERSTEINSCHULUNG (WEBKONFERENZ) ✓

BELEG-EINGANG

- SCAN & TRENN ✓
- AUTOMATISCH ERZEUGTE E-MAIL ADRESSEN ✓
- HOCHLADEN ✓
- MOBILE SCAN ✓
- REST API ✓
- WEB EDI ✓

Irrtum vorbehalten. Alle Preisangaben netto im Monat. Die Lizenz umfasst jeweils eine Firma in eigener Rechtsform.

Kriterien für Aufstufung Belegstaffel: Wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten in Summe das Paketlimit überschritten wurde. Die Aufstufung gilt ab Überschreitung rückwirkend. Eine Abstufung kann zur nächsten Vertragsverlängerung beantragt werden.
Ab „customized“ wird der Betrag 2000er Schritten linear fortgeführt.



FINMATICS

THE FUTURE OF FINANCE - TODAY

ZUSÄTZLICHE MODULE

STORAGE FÜR 10 JAHRE	zzgl. 10%*
CUSTOMIZED AUTOMATION MIT KNIME (Pro 10h Rechenzeit/Monat, zzgl. Entwickleraufwand)	99€
STUNDENSATZ ENTWICKLER	150€
CONSULTING COMPLIANCE & PROZESSE	auf Anfrage
WEITERE LÄNDER	ab Stufe 390€/Monat auf Anfrage

*vom jeweiligen Staffelpreis

UNTERSTÜTZUNG ZAHLREICHER ERP-SYSTEME

SAP® PartnerEdge®



- Microsoft Dynamics NAV
- und viele andere...

Irrtum vorbehalten. Alle Preisangaben netto im Monat. Die Lizenz umfasst jeweils eine Firma in eigener Rechtsform.

Kriterien für Aufstufung Belegstaffel: Wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten in Summe das Paketlimit überschritten wurde. Die Aufstufung gilt ab Überschreitung rückwirkend. Eine Abstufung kann zur nächsten Vertragsverlängerung beantragt werden.
Ab „customized“ wird der Betrag 2000er Schritten linear fortgeführt.

ANLAGE 2 FINMATICS-Endbenutzervereinbarung

Präambel

In dieser Endbenutzervereinbarung ("**EULA**") werden die Rechte und Verpflichtungen beschrieben, gemäß denen Benutzer die von der Finmatics GmbH, FN 466381 f ("**FINMATICS**") bereitgestellte Software ("**FINMATICS-SOFTWARE**") nutzen dürfen (solche Benutzer nachfolgend "**NUTZER**").

Durch die Annahme dieser EULA oder durch die Nutzung der FINMATICS-Software erklärt sich der NUTZER mit allen nachstehenden Bestimmungen einverstanden. Wenn diese EULA nicht angenommen oder eingehalten werden, ist eine Nutzung der FINMATICS-Software ausgeschlossen.

1. RECHTE ZUR NUTZUNG

1. Dem NUTZER wird das persönliche, widerrufbare, nicht ausschließliche, auf die NUTZUNGSDAUER (wie in Abschnitt 1.5 definiert) befristete, nicht abtretbare, nicht übertragbare und ausschließlich gemäß Abschnitt 2 unterlizenzierbare Recht an der Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE eingeräumt.

2. Die FINMATICS-SOFTWARE wird dem KUNDEN zur (nicht exklusiven) Nutzung überlassen und der KUNDE darf die FINMATICS-SOFTWARE ausschließlich (i) gemäß den Bestimmungen dieser EULA und (ii) für den in der aktuellen Dokumentation zur FINMATICS-SOFTWARE genannten Zweck verwenden ("**SOFTWAREDOKUMENTATION**"). Die aktuelle Fassung der SOFTWAREDOKUMENTATION kann unter support.finmatics.com aufgerufen werden.

3. Der NUTZER ist nur dann zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE berechtigt, wenn

1. er selbst eine Lizenz zur Nutzung aufgrund eines direkten Lizenzvertrags ("**LIZENZ**") mit FINMATICS erhalten hat;
2. ein solcher, direkter Lizenznehmer der FINMATICS ("**LIZENZGEBER**") ihm eine Unterlizenz an seiner LIZENZ auf Basis seines Lizenzvertrags mit FINMATICS einräumt; oder
3. ihm eine Unterlizenz gemäß Abschnitt 2 dieser EULA von einem (Unter-)Lizenznehmer des LIZENZGEBERS ("**UNTERLIZENZGEBER**") eingeräumt worden ist.

(die unter (ii) und (iii) genannten Unterlizenzen die "**UNTERLIZENZEN**").

4. Klarstellend wird festgehalten, dass für die Einräumung einer UNTERLIZENZ eine separate Vereinbarung zwischen dem LIZENZGEBER bzw UNTERLIZENZGEBER und dem NUTZER besteht, und sich die eingeräumten UNTERLIZENZEN immer von einer gültigen LIZENZ und einem gültigen, direkten Lizenzvertrag zwischen

FINMATICS und einem LIZENZGEBER ableiten. Endet dieser direkte Lizenzvertrag, so enden auch alle davon abgeleiteten UNTERLIZENZEN.

5. Das unter Abschnitt 1.1 eingeräumte Nutzungsrecht beginnt mit Annahme dieser EULA und endet automatisch zu dem Zeitpunkt:

1. in dem die Vereinbarung über die LIZENZ zwischen FINMATICS und dem NUTZER endet;
2. in dem die Vereinbarung über die LIZENZ zwischen FINMATICS und dem LIZENZGEBER endet;
3. in dem die Vereinbarung über die UNTERLIZENZ zwischen einem LIZENZGEBER oder UNTERLIZENZGEBER und dem NUTZER beendet wird; oder
4. zu welchem der NUTZER sich nicht mehr an die Bestimmungen der EULA hält

(die "NUTZUNGSDAUER").

2. WEITERGABE AN DRITTE

1. Der NUTZER ist berechtigt, die unter Abschnitt 1.1 eingeräumte LIZENZ an dritte Personen weiter zu lizenzieren, sofern und soweit

1. eine solche Unterlizenzierung für die zweckmäßige Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch den Dritten erforderlich ist;
2. dem NUTZER ein Nutzungsrecht an der FINMATICS-SOFTWARE **direkt** von einem LIZENZGEBER und nicht bloß von einem UNTERLIZENZGEBER eingeräumt wurde
3. der Dritte diese EULA akzeptiert; und
4. alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nationale und internationale Exportbestimmungen, beachtet werden.

2. Sollte der NUTZER eine Unterlizenzierung gemäß Abschnitt 2 vornehmen, bleibt er, neben dem Dritten, an welchen die LIZENZ unter lizenziert wurde, FINMATICS in vollem Umfang für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus diesen EULA solidarisch haftbar.

3. BESCHRÄNKUNGEN

1. Mit Ausnahme der dem NUTZER im Rahmen dieser EULA eingeräumten LIZENZ behält sich FINMATICS alle Rechte an der FINMATICS-SOFTWARE einschließlich aller weltweiten Technologie-, Immaterialgüter- und Eigentumsrechte daran ausdrücklich vor.

2. Dem NUTZER ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke oder sonstige Eigentumsvermerke von FINMATICS von der FINMATICS-SOFTWARE zu entfernen, zu verbergen oder unkenntlich zu machen.

3. Der NUTZER darf die FINMATICS-SOFTWARE weder verändern, editieren, anpassen, einem Reverse-Engineering unterziehen, vervielfältigen, disassemblieren, dekompileieren oder duplizieren, noch diesbezüglich andere technische oder logische Verfahren anwenden, um deren Struktur, Prozesse, Funktionsweise oder sonstigen schutzfähigen Merkmale zu beeinflussen oder Informationen darüber zu erlangen.

4. RECHT AN NUTZERDATEN/DATENSCHUTZ

1. Der NUTZER gewährt FINMATICS ein persönliches, örtlich und zeitlich ungebundenes, unentgeltliches, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zum Hosten, Cachen, Speichern, Aufzeichnen, Kopieren, Einsehen, Anzeigen und Verarbeiten von Daten und Informationen die in Dokumenten enthalten sind, die der NUTZER in der FINMATICS-SOFTWARE zu Verfügung stellt ("**DOKUMENTE**") und zwar ausschließlich für den Zweck der (i) unternehmensübergreifenden Trainings von Machine Learning Modellen zur automatischen Verarbeitung der DOKUMENTE, (ii) Erstellung von unternehmensübergreifenden Benchmarking Reports, welche branchenspezifische Kenngrößen errechnen (iii) Anreicherung der FINMATICS Stammdatenbank mit Information aus den DOKUMENTEN sowie (iv) zum Zwecke der Anomalie/ Fraud Detection.

2. Die Einräumung der Lizenz gemäß Abschnitt 1 wird nur in Bezug auf Daten eingeräumt, die nicht personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind. Sofern personenbezogene Daten auf den DOKUMENTEN enthalten sind, ist der NUTZER verpflichtet von den jeweils betroffenen Personen deren Einwilligung zum Verarbeiten der personenbezogenen Daten einzuholen oder die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens nach Art 6 DSGVO sicherzustellen.

3. Im Übrigen verpflichten sich der NUTZER und FINMATICS zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen und werden die Einhaltung dieser Vorgaben durch ihre Vertreter, Mitarbeiter und ihnen zurechenbare Dritte sicherstellen.

5. PFLICHTEN DES NUTZERS

1. Der NUTZER ist verantwortlich für:

1. die vertrags-, gesetzes- und zweckkonforme Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE;
2. die Schaffung der notwendigen Hardware- und Softwarevoraussetzungen;
3. die Überwachung der Einhaltung dieser EULA durch Personen, die zur Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE autorisiert wurden, wie etwa seine Mitarbeiter oder freien Dienstnehmer;

4. die Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Informationen und Daten in den DOKUMENTEN sowie die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens der Daten, wobei FINMATICS insbesondere keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflichten trifft, die vom NUTZER bzw seinen autorisierten Personen in der FINMATICS-SOFTWARE bereitgestellten Daten und Informationen auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen; sowie
5. die Geheimhaltung der Zugangsdaten für die FINMATICS-SOFTWARE und die Verhinderung eines unbefugten Zugriffs oder einer unbefugten Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE durch nicht autorisierte Personen, wobei der NUTZER FINMATICS umgehend über einen derartigen Zugriff unter support@finmatics.com informieren wird.

6. GEWÄHRLEISTUNG

1. FINMATICS gewährleistet, dass die FINMATICS- Software während der NUTZUNGSDAUER (i) der SOFTWAREDOKUMENTATION entspricht, (ii) sich in betriebsbereitem Zustand befindet und (iii) dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik ist es jedoch teilweise nicht möglich, eine gänzlich fehlerfreie Software zur Verfügung zu stellen.
2. FINMATICS leistet insbesondere nicht Gewähr, dass die FINMATICS- Software oder ihre Funktionalität und Qualität den Anforderungen und Erwartungen des NUTZERS entspricht oder sich für einen bestimmten vom NUTZER angestrebten Zweck eignet.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1. FINMATICS haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen. FINMATICS übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden welcher Art auch immer. Die Beschränkung der Haftung von FINMATICS nach diesen EULA gilt jeweils im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß. Ansprüche gegen FINMATICS aus diesen EULA sind (i) bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens; und (ii) unter Ausschluss der persönlichen Haftung aller Vertreter, Mitarbeiter und Subauftragnehmer von FINMATICS ausschließlich gegenüber FINMATICS geltend zu machen.
2. Die Haftung von FINMATICS gegenüber dem NUTZER nach diesen EULA ist ungeachtet des Rechtsgrunds der Ansprüche und soweit gesetzlich zulässig (i) auf die (Netto-)Summe aller Gebühren, die FINMATICS vom NUTZER für die LIZENZ insgesamt erhalten hat, beschränkt.

8. SCHADLOSHALTUNG

Der KUNDE wird FINMATICS hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die auf (i) einer vertragswidrigen Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE beruhen, (ii) dem Verletzen der Pflichten gemäß Abschnitt 5 sowie (iii) einer Verletzung eines wirksamen gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts einer dritten Person durch den KUNDEN beruhen, sofern sie nicht auf einer vertragsgemäßen Nutzung der FINMATICS-SOFTWARE beruhen.

9. SONSTIGES

1. Diese EULA und alle nicht vertraglichen Verpflichtungen aus oder in diesem Zusammenhang unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EULA (einschließlich Streitigkeiten über Bestehen, Gültigkeit und Beendigung) ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.
2. Diese EULA und die darin jeweils ausdrücklich genannten Vereinbarungen umfassen die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen dem NUTZER und FINMATICS im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen, schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Übereinkünfte über den Vertragsgegenstand.